



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Deutschhausplatz 1 • 55116 Mainz

An die Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich
des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
866-42/DS/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail
dschaefer@gstbrp.de

Datum
14.06.2018

Gemeindewald; Neustrukturierung der Holzvermarktung Änderungskündigung der Geschäftsbesorgungsverträge mit Landesforsten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Landesforsten kündigt die bestehenden Geschäftsbesorgungsverträge gemäß § 27 Abs. 3 LWaldG mit waldbesitzenden Kommunen fristgerecht zum 31.12.2018 und unterbreitet gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss eines geänderten Vertrages. Hintergründe sind die Trennung der gemeinsamen Holzvermarktung aus Staatswald und Körperschaftswald zum 01.01.2019 sowie die diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes (vgl. BR 058/06/18).

Das betreffende Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 11.06.2018 an die Forstämter sowie das neue Vertragsmuster gemäß § 27 Abs. 3 LWaldG sind als Anlagen beigefügt. Auf die Übersendung des im Schreiben des Ministeriums angesprochenen Vermerks zum Vergaberecht wird verzichtet, da diese Thematik nur bei Beauftragung einer privaten Holzvermarktungsorganisation relevant ist. Bei den im Aufbau befindlichen kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften handelt es sich insoweit um ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäft.

Das neue Vertragsmuster gemäß § 27 Abs. 3 LWaldG wurde im Vorfeld mit dem GStB abgestimmt. Die maßgebliche Änderung ist, dass die vertragliche Übertragung der Holzvermarktung auf Landesforsten entfällt. Unverändert kann Landesforsten für kommunale Forstbetriebe hingegen die Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse (z.B. Weihnachtsbäume, Schmuckreisig), die Beauftragung von Unternehmen sowie die Geräte- und Materialbeschaffung übernehmen.

.../ 2



Blatt
2

Zum Schreiben vom
14.06.2018

Im Hinblick auf den Unternehmereinsatz sieht das Muster vor, dass die AGB-Forst von Landesforsten zur Geschäftsgrundlage gemacht werden. Es besteht jedoch unverändert die Möglichkeit, bei der Aufgabenübertragung auf Landesforsten eigene kommunale AGB zugrunde zu legen oder abweichend von den staatlichen AGB u. a. auf die Zertifizierung der Forstunternehmen sowie auf den Nachweis der Sach- und Fachkunde der eingesetzten Mitarbeiter zu verzichten. Über derartige Abweichungsmöglichkeiten muss nach örtlichen Erfordernissen entschieden werden. In ländlich geprägten Regionen spielen ortsansässige Kleinunternehmen unverändert eine Rolle, vor allem im Bereich der motormanuellen Holzernte.

Von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf Landesforsten macht derzeit die breite Mehrheit der waldbesitzenden Kommunen Gebrauch. Insofern werden sich die Kommunalparlamente in den nächsten Monaten landesweit mit der Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages befassen müssen.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Schreibens an die Damen und Herren Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister der waldbesitzenden Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Dr. Schaefer

Anlagen



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Forstämter
in Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

nachrichtlich:
Zentralstelle der Forstverwaltung
Neustadt/Weinstraße

11.06.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
105-65 6/2018-9#2 Referat 1056		Frau Vera Müller Vera.Mueller@mueef.rlp.de	06131 16-5444 06131 16-175444

Änderung LWaldG/ Holzvermarktung Änderung der Verträge gemäß § 27 LWaldG mit den Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren Forstamtsleiterinnen und Forstamtsleiter,

am 23. Mai 2018 hat der Landtag Rheinland-Pfalz eine Änderung des § 27 Landeswaldgesetz (LWaldG) beschlossen. Zur Umsetzung der Trennung der Holzvermarktung aus dem Staatswald und dem Körperschafts- und Privatwald wurde insbesondere in § 27 Abs. 3 LWaldG die gesetzliche Verpflichtung des Landesbetriebs Landesforsten zur Übernahme der Holzvermarktung für kommunale Forstbetriebe gestrichen. Die Gesetzesänderung wird am 01. Januar 2019 in Kraft treten.

Die Mehrzahl der waldbesitzenden Kommunen in Rheinland-Pfalz hat die Holzvermarktung bislang auf vertraglicher Basis durch die Forstämter durchführen lassen. Gemäß den „Zehn Eckpunkten zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz“, die mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem Waldbesitzerverband abgestimmt und dem Bundeskartellamt vorgestellt wurden, wird die gemeinsame Holzvermarktung aus Staatswald und Körperschaftswald jedoch zum 1. Januar 2019 beendet.

Dies macht eine entsprechende Anpassung der bestehenden Verträge im Sinne des § 27 LWaldG (häufig als „Geschäftsbesorgungsvertrag“ bezeichnet) erforderlich.

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Ich bitte Sie, sämtliche in Ihrem Forstamtsbezirk bestehenden Verträge, in denen Landesforsten für eine Kommune die Holzvermarktung übernommen hat, fristgerecht zum 31.12.2018 zu kündigen und der Kommune gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss eines geänderten Vertrages entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu unterbreiten. Dieses Muster wurde mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Wie unter Ziffer 6.3 des Gesamtkonzeptes vom 22. März 2018 ausgeführt, werden ab dem 1. Januar 2019 keine Kaufverträge über Holz aus dem Körperschaftswald durch Landesforsten RLP mehr verhandelt und abgeschlossen. Kaufverträge, die vor diesem Stichtag noch durch Landesforsten abgeschlossen wurden, werden im Jahr 2019 durch Landesforsten zu den bisherigen Konditionen, d.h. kostenfrei, abgearbeitet, es sei denn, die Kommune bzw. ihre Vermarktungsorganisation lehnen dies ab.

Ferner bitte ich, auch die Geschäftsbesorgungsverträge mit Kommunen, die ihr Holz bereits jetzt anderweitig vermarkten, auf den aktuellen Stand entsprechend dem beigefügten Muster (insbesondere hinsichtlich der Verwendung der AGB) zu bringen.

Außerdem füge ich zu Ihrer Information einen Vermerk über die Dienstleistungsvergabe „Vermarktung des im eigenen Wald anfallenden Holzes“ durch eine Kommune (Anlage 2) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jens Jacob

Anlagen:



1. Muster „ Vertrag gem. § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz“ vom 06.03.2018
2. Information: Vergabe der Dienstleistung „Vermarktung des im eigenen Wald anfallenden Holzes“ durch eine Kommune

Vertrag gem. § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz

Zwischen der Ortsgemeinde/Stadt.....,
vertreten durch den/die Bürgermeister(in)

- nachstehend Gemeinde/Stadt genannt -

und

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den/die Leiter(in) des Forstamtes.....,

- nachstehend Forstamt genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde/Stadt überträgt dem Land Rheinland-Pfalz die Verwertung der Walderzeugnisse mit Ausnahme des Holzes aus ihrem Wald:

ja

nein.

2. Die Gemeinde/Stadt überträgt dem Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des von ihr verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplanes die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien:

ja

nein.

Falls ja:

Im Rahmen der Bereitstellung des Holzes werden die AGB-Forst des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur Geschäftsgrundlage von Unternehmereinsätzen im Wald der Gemeinde/Stadt gemacht:

ja

ja, mit Ausnahme folgender Ziffern:

nein (Vertragsregelungen sind zwischen Gemeinde und Forstamt gesondert festzulegen).

3. Der Vertrag kann bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung vom 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für die Gemeinde/Stadt

....., den.....

.....
(Siegel & Name Bürgermeister/in)
Forstamtsleiter/in)

Für das Forstamt

....., den.....

.....
(Siegel & Name